

Vorbemerkungen:

Nach § 55 Kreisordnung NRW (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Einleitung der Benehmensherstellung hat sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung zu erfolgen. Das Verfahren wurde mit Schreiben an die kreisangehörigen Kommunen vom 03.11.2020 in Gang gesetzt.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben alle kreisangehörige Städte und Gemeinden Stellungnahmen abgegeben. Hierin wurden folgende Anliegen vorgetragen:

1. Die coronabedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises sind darzustellen, entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechts gegen Eigenkapital auszubuchen.
2. Die Entlastungen aus der jetzt 75%igen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 sind den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen.
3. Es wird angeregt, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.
4. Die Gemeinden, für die der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben des Jugendamtes wahrnimmt, sehen dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und damit den Umlagesatz zu stabilisieren.

Die Stellungnahmen wurden dem Kreistag mit Schreiben vom 16.12.2020 und 11.01.2021 vorgelegt. Dem Schreiben vom 16.12.2020 waren Anmerkungen der Verwaltung zu den vorgetragenen Anliegen beigefügt, welche dieser Vorlage nochmals beigefügt sind (Anhang).

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag nach § 55 KrO in öffentlicher Sitzung.

Über das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Finanzausschusses und des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

(Landrat)